

DER KLEINE RAT DES KANTONS GRAUBÜNDEN

IL PICCOLO CONSIGLIO · IL CUSSEGL PIGN

A

Sitzung vom
7. Juli 1954

Mitgeteilt den
7. Juli 1954

Protokoll Nr.
1389

Nach Einsichtnahme in den Bericht des kant. Bauamtes vom 4. Mai 1954, ergänzt am 3. Juli, und einem Mitbericht des Wasserrechtsberaters vom 6. Juli 1954

beschliesst der Kleine Rat:

- I. Die der Stadt Zürich erteilten Zusatzkonzessionen vom 23. Februar 1954 zu den am 13. Februar 1953 genehmigten Wasserrechtskonzessionen vom 22. Dezember 1952
 - a) der Gemeinde Vicosoprano, für Nutzung der Albigna mit vergrössertem Stausee auf der Alp Albigna,
 - b) der Gemeinden Casaccia, Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio und Castasegna zur Nutzung der Wasserkräfte der Maira von Maroz dent bis Vicosoprano, der Orlegna von Piancanin bis Vicosoprano,
mit Aenderung der Einteilung der Kraftwerkstufen und Lage der Stollenführung und der Kraftwerke gemäss Konzessionsprojekt der Stadt Zürich vom 15. Dezember 1953
und mit späterem separatem Ausbau der Bondasca werden genehmigt, und zwar unter nachstehenden Bedingungen, die einen Bestandteil des Verleihungsverhältnisses bilden:
 1. Die Bedingungen I. 1.-9. des Genehmigungsentscheides des Kleinen Rates vom 13. Februar 1953 gelten auch für die vorliegenden Zusatzkonzessionen. Sie sind sinngemäss auch für den auf 60 Mio. m³ vergrösserten Stausee Albigna anzuwenden.
In wasserbaupolizeilicher Hinsicht sind die Anbringen des eidgenössischen Oberbauinspektorates vom 5. Juli 1954 massgebend lautend:
 - „1. Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 und § 2 der Vollziehungsverordnung hiezu vom 8. März 1879 ist die Konzessionärin für allen Schaden haftbar, der nachweisbar infolge des Baues und Betriebes der Anlage entsteht.
 2. Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 sind die Detailpläne der Sperre mit den zugehörigen statischen Berechnungen, einem geologischen Gutachten sowie den Ergebnissen der angestellten Untersuchungen über die zu verwendenden Betonzuschlagstoffe innert nützlicher Frist vor Baubeginn dem Eidg. Departement des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.
 3. Das Projekt hat ferner den Bedingungen des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1929 über die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Graubünden für die Erstellung einer Staumauer als Hochwasserschutz im Oberlauf der Albigna zu entsprechen. Die Detailpläne bedürfen auch in dieser Hinsicht der Genehmigung des Eidg. Departements des Innern.
 4. Gleichzeitig mit den obgenannten Plänen sind die notwendigen Angaben über die Entleerungsorgane für die vorsorgliche Absenkung des Staubeckens zu übermitteln.“

Zur Wahrung der Interessen der Forstwirtschaft bleiben weitere Vorschriften vorbehalten.

Zur Wahrung der Interessen der Fischerei gelten folgende Bestimmungen:

„Der Beliehene hat beim Bau und Betrieb der Kraftwerkanlagen auf die Erhaltung des Fischbestandes Rücksicht zu nehmen.“

Er haftet für jeden Schaden, welcher der Fischerei durch den Bau und Betrieb des Werkes erwächst.

Der Beliehene kann zur Erstellung geeigneter Schutzeinrichtungen, zum Einsatz von Fischen und zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden, welche für die Förderung der Fischerei verwendet werden. Die zur Wahrung der Fischerei erforderlichen Massnahmen werden vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden nach Rücksprache mit der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei und nach Anhörung des Beliehenen in einem besonderen Beschluss festgelegt.

Die Anordnung weiterer Massnahmen zum Schutze der Fischerei auf Kosten des Beliehenen bleibt den Behörden auch nach Vollendung und Inbetriebnahme des Werkes vorbehalten.“

2. Unter den in Art. 15 der Konzessionen genannten sonstigen Vorkehren sind auch verstanden Vorkehrungen zur Behebung von Misständen, die entstehen können bei Ableitung von Abwässern in natürliche Wasserläufe, deren Wasserführung durch die Werkanlagen geschmälert wird.
3. Die Konzessionsgebühr der Gemeinden für die Zusatzverleihung zur Mairakonzession ist berechnet für den Zuwachs an Bruttoleistung zwischen Projekt 1952 (Maira mit Bondasca) und Projekt 1953 (Maira ohne Bondasca). Nachträglich wurde die Konzession für die Bondasca – mit verlängerter Baufrist – in die Zusatzkonzession wieder aufgenommen. Die entsprechende Erhöhung der einmaligen Konzessionsgebühr um 2000 PS br. à 4 Fr. = 8'000 Fr. ist versehentlich unterblieben. Sie ist nachzuholen.
4. Dem Kanton ist die auf Grund von Art. 4^{ter} bündn. WRG abzugebende Jahreskostenenergie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Im Umfang der zusätzlich verliehenen Wasserkraft sind die Bestimmungen des Art. 10^{bis} bündn. WRG (Heimfall) anwendbar.

II. Einsprachen

Von den Einsprachen der Herren: B. Giovannini für Erben Giovannini, Casaccia, mit 6 Beilagen, A. Hnateck für Erben Hnateck-Meng, Castasegna, Ed. Krüger, Promontogno, und Riedi & Co. für S. Gianotti, Castasegna, wird Kenntnis genommen. Dieselben sind wie auch weitere allfällig bestehende Privatrechte und auf älteren Konzessionen beruhende Wasserrechte – im besonderen auch zu gegebener Zeit an der Bondasca - nach Art. 14 der beiden Konzessionen zu behandeln.

III. Staatsgebühr

Die Staatsgebühr wird festgesetzt auf dem den Zusatzkonzessionen entsprechenden Zuwachs an Bruttoleistung, unter Würdigung der durch das neue Projekt 1953 verbesserten Wirtschaftlichkeit:

- a) für die Vermehrung der Albigna-Wasserkraft
997 PS à 5 Fr. = 4'985 Fr.
- b) für die Vermehrung der Maira-Wasserkraft
29'670 PS à 5 Fr. = 148'350 Fr.
- c) für die Bondasca mit späterer separater Nutzung
2'000 PS à 4 Fr. = 8'000 Fr.

Die Kosten für die Begutachtung und Prüfung der Konzessionsvorlage im Sinne von Art. 11 Abs. 3 des BWG betragen 1'200 Fr.

Diese mit dem Genehmigungsdatum fälligen Beträge sind innert Monatsfrist der Standesbuchhaltung Graubünden auf Konto 600.250 zu entrichten.

IV. Inkrafttreten

Die beiden Zusatzkonzessionen treten in Kraft mit der vorliegenden Genehmigung durch den Kleinen Rat.

Mitteilung

- A. Unter Beilage der betreffenden mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Konzessionen samt Plänen & techn. Bericht an:
1. die Gemeinden Casaccia, Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio und Castasegna in je 2 Exemplaren (für die politischen und die Bürgergemeinden),
 2. die Stadt Zürich in 3 Exemplaren
 3. das kant. Bau- und Forstdepartement in 2 Exemplaren
 4. das Staatsarchiv in Chur und
 5. an das Kreisamt Bergell.
- B. ohne Beilagen an:
1. die industriellen Betriebe der Stadt Zürich
 2. das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft, das Eidg. Oberbauinspektorat und das Eidg. Oberforstinspektorat, alle in Bern,
 3. Bau- und Forstdepartement in 4 Exemplaren, Justiz- und Polizeidepartement, Forstinspektorat, kant. Finanzkontrolle, alle in Chur, kant. Natur- und Heimatschutzkommission (Präsident Obering. Conrad, Lavin),
 4. Herren B. Giovannini, Gäuggelistrasse, Chur, (für Erben Giovannini Casaccia), Ed. Krüger, Promontogno, Pfr. Hnateck, Versam, (für Erben Hnateck-Meng, Castasegna) und Riedi & Co., Treuhandbüro, Chur, (für O. Gianotti, Castasegna).

Namens des Kleinen Rates

Der Präsident:

Theus

Der Kanzleidirektor:

Seiler